

SCHWIMM-SPORT-FREUNDE (SSF) SINGEN E.V. 1971

JUGENDORDNUNG

§1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung der Schwimm-Sport-Freunde (SSF) Singen e.V. 1971. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder der Schwimm-Sport-Freunde Singen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§2 Ziele

Die Jugendabteilung der Schwimm-Sport-Freunde Singen gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die nationale und internationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationale Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, und ähnliches,
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.

§4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- der Vereinsjugendausschuss,
- die Vereinsjugendversammlung.

§5 Vereinsjugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung der Schwimm-Sport-Freunde (SSF) Singen e.V. 1971. Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach §1 ab vollendetem 12. Lebensjahr. Teilnahmeberechtigt sind außerdem Vereinsmitglieder über 21 Jahre, die vom Jugendleiter, Jugendausschuss oder auf Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Mitglieder nach §1 über den Jugendausschuss eingeladen werden.

Die Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung.
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltplans der Jugendabteilung.
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
- Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Jugendausschusses.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von sechs Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang im Hallenbad Singen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§6 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus Jugendleiter/in, Stellvertreter/in und Jugendkassenwart/in.

Der Jugendleiter/die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/sie ist Vorsitzende/r des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand der Schwimm-Sport-Freunde Singen.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied nach vollendetem 14. Lebensjahr, Jugendleiter nach vollendetem 18. Lebensjahr, wählbar.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist für die Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt und werden vom Jugendleiter einberufen.

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln, sowie Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, die der Jugendabteilung für die Aufgaben nach §3 zugehen.

Der Nachweis über die verwendeten Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand und dem Vereinskassier ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

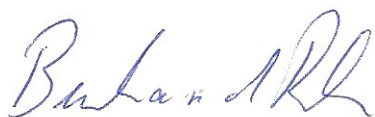
§8 Gültigkeit, Änderungen der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Hauptversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Hauptversammlung in Kraft.

Singen (Hohentwiel), den 14.02.2017

Für die Richtigkeit:



Bernhard Ruh (1.Vorsitzender)



Uwe Schmid (2.Vorsitzender)



Kevin Laule (Jugendleiter)